

**Informationsveranstaltungen
zur
ZILE-Förderung der
Förderperiode 2014-2020**

am 13.7.2015 in Werpeloh

am 15.7.2015 in Aurich

am 15.7.2015 in Osterwald

am 21.7.2015 in Osnabrück

am 22.07.2015 in Oldenburg



Ablauf

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Rückblick 2007-2013
- TOP 3 Allgemeine Rahmenbedingungen
- TOP 4 Allg. Veränderungen in den Förderrahmenbedingungen
- TOP 5 Fördertatbestände
- TOP 6 Verfahrensablauf
- TOP 7 Besonderheiten

TOP 3 Allgemeine Rahmenbedingungen 2014-2020

Mittelausstattung (Planung)

EU-Fonds/Zielgebiet	voraussichtliche Summe 2014-2020	Veränderung gegenüber abgeschlossene Förderperiode um %	Summe 2007-2013
EFRE-Gesamt	690 Mio. €	- 43,8 %	1.227 Mio. €
ESF-Gesamt	287 Mio. €	- 35,8 %	447 Mio. €
ELER-Gesamt (inkl. Bremen)	1.119 Mio. €	+14,7 %	975 Mio. €
Leistungsreserve (6 %)	67 Mio. €	+7,9 %	davon Bremen 15 Mio. €
bei Programmaufstellung	1.052 Mio. €		
Insgesamt	2.096 Mio. €	- 20,9 %	2.649 Mio. €



TOP 3 Allgemeine Rahmenbedingungen - Finanzen

EU-Mittelansätze (landesweit)

• Dorfentwicklungspläne	1,2 Mio. EUR	+ GAK
• Regionalmanagement	12,5 Mio. EUR	+ GAK
• Dorfentwicklung	116,0 Mio. EUR	+ GAK tlw.
davon Umschichtung	36,0 Mio. EUR	
• Basisdienstleistungen	25,0 Mio. EUR	
davon Umschichtung	10,0 Mio. EUR	
• Tourismus	14,0 Mio. EUR	
• Kulturerbe	15,0 Mio. EUR	
• Flurbereinigung	60,0 Mio. EUR	+ GAK
• Ländlicher Wegebau	10,0 Mio. EUR	(+ GAK)
• Flächenmanagement (FKU)	15,0 Mio. EUR	+ GAK



TOP 3 Allgemeine Rahmenbedingungen

- Die Förderperiode läuft bereits; Mittel gehen nicht verloren: n+3 – Regelung
- 2014er Mittel wurden auf 2015 und 2016 verteilt
- ZILE – Richtlinie ist noch nicht in Kraft
- Veröffentlichung voraussichtlich Ende Juli 2015
- Derzeit Fertigstellung der Antragsvordrucke, anschließend Bereitstellung im Internet

TOP 4 Förderrahmenbedingungen

Steuereinnahmekraft als Grundlage für Fördersätze der Kommunen

- wird landesweit eingeführt.
- Jährliche Fortschreibung anhand der aktualisierten Daten des LSN
- Bewilligungsjahr des Projektes maßgeblich

Förderung der **Umsatzsteuer** (Mehrwertsteuer)

- ELER-VO lässt dies zu, Landesregierung will die Förderung, daher entsprechende Regelung in ZILE-RL; Ämter werden Angaben kontrollieren müssen

TOP 4 Förderrahmenbedingungen

- **Fördersätze** „unruhiger“ als bisher
- **Gemeinden**
 - i .d. R bis zu 43 %, im Korridor 15 % über und unter Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft
 - wenn 15 % über nur bis zu 33 %
 - wenn 15 % unter bis zu 43 %, z T. bis zu 63 % (**DE/BasisDL**)
- **Kirchen und Wegegenossenschaften**
 - i .d. R. bis zu 40 %
- **Private**
 - i .d. R bis zu 25 %, bei Basisdienstleistungen 30 %
 - z. T. mit Obergrenzen, in der DE im Regelfall 50.000 €

TOP 4 Förderrahmenbedingungen

Anhebung der Fördersätze bei **Konzepten** um 10 % / 5 %

- Gilt für ILEK und REK
- Aussage zum Handlungsfeld im Konzept erforderlich,
- Von daher für finanzschwache Kommunen ausnw. bis 73 % möglich (63+10), hängt aber von günstigen Mittelkonstellationen ab

Nachwirkung der EU-Mittel

- N+3-Regelung wird eingeführt; Förderphase endet somit tatsächlich nicht 2020
- Dennoch sind Mittel zeitnah zu verarbeiten, um ggf. Restmittel anderer Bereiche aufzunehmen

TOP 4 Förderrahmenbedingungen

Orte bis 10.000 Einwohner

- Die Regelung bleibt in der bisherigen Form bestehen
- Ergänzend die Aufnahme, dass auch Projekte in Orten über 10.000 EW gefördert werden können, sofern sich das Projekt überwiegend im ländlichen Raum auswirkt (Beispiel Mobilitätszentrale)

Öffentliche Kofinanzierung durch

- Nationale Mittel Bund, Land, Kommunen
- Mittel der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (TG, Verbände usw.), anerkannte Stiftungen



TOP 4 Förderrahmenbedingungen

- Förderung von **beweglichen Gütern** wird in besonderen Fällen ermöglicht, z. B. Bürgerbus
- In ersten Entwürfen angedachte Förderung von **Personalkosten** als Anschub (z. B. bei Basisdienstleistungen) ist **nicht aufgenommen.**
- **Mindestförderung** bei Gebietskörperschaften **10.000 €**, ansonsten 2.500 €

TOP 4 Förderrahmenbedingungen

Auswahlkriterien für alle Maßnahmen:

Strukturschwäche des Raumes

- aus drei Jahren gemittelte Steuereinnahmekraft, wird jährlich fortgeschrieben
- Nach Abweichung vom Vergleichswert 0, 5 oder 10 Punkte

Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre

- statistische Daten des LSN, werden jährlich fortgeschrieben
- Nach Abweichung vom Landesdurchschnitt 0, 5 oder 10 Punkte (je negativer die Abweichung, desto mehr Punkte)

TOP 4 Förderrahmenbedingungen

Auswahlkriterien für alle Maßnahmen:

Projekt liegt in **Südniedersachsen** => Zusatzpunkte

Schwellenwert (Mindestpunktzahl)

- besteht zu jeder Maßnahme
- in einigen Maßnahmen niedrig angesetzt, weil über Auswahlkriterien die Art der zu fördernden Projekte festgelegt wird
- aber auch andere Vorhaben sollen bei ausreichend Fördermitteln eine Chance haben

TOP 5 Fördertatbestände – Dorfentwicklung

- Dorferneuerung heißt nun Dorfentwicklung
- Programmaufnahme i .d. R. nur für Dorfregionen
- Dorfregion ca. 3-5 Dörfer alter Lesart (ggf. auch 2!)
- Nach fast flächendeckender Dorferneuerung, 2. Runde der Dorfentwicklung möglich
- Aufnahmeanträge jährlich bis 01.07.
- Bewertung durch ArL und ggf. ML
- Bekanntgabe durch ML

TOP 5 Fördertatbestände – Dorfentwicklung

- Förderung nur in Orten, die sich im DE-Programm des Landes befinden
- Fördertatbestände wurden gestrafft, etablierte Tatbestände sind aber erhalten geblieben
- Durch Bewertung **Schwerpunktsetzung**: z. B. Grundversorgungsprojekt ist „wertiger“ als Platzgestaltung
- Höchstbeträge wurden im Vergleich zur Vorgänger-RL teils deutlich erhöht. Private erhalten grundsätzlich bis zu 50.000 EUR
- Der Abbruch von Bausubstanz ist förderfähig, nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe

TOP 5 Fördertatbestände – Dorfentwicklung

Auswahlkriterien I

- Beitrag zur Innenentwicklung bis zu 20 P.
- Zahl Arbeits-/Qualifizierungsplätze bis zu 20 P.
- Einrichtung Grundversorgung bis zu 20 P.
- Überörtliche Versorgungsbedeutung 20 P.
- Mobilität bis zu 10 P.
- Bedeutung des Projektes 10 P.
- Förderung der Gleichstellung 10 P.
- Klimaschutz/Klimafolgenanpassung bis zu 10 P.
- Ortsbildverbesserung bis zu 10 P.
- Verkehrssicherheit verbessern 10 P.

TOP 5 Fördertatbestände – Dorfentwicklung

Auswahlkriterien II

- Ehrenamtliches Engagement bis zu 10 P.
- „Startprojekt“ der Förderung 10 P.
- Landwirtin/Landwirt 5 P.
- Bedeutung regionale Baukultur bis zu 10 P.
- Besondere Anforderungen bis zu 10 P.
- Einstufung in DE-Planung bis zu 20 P.
- + immer anzuwendende Kriterien (siehe oben)

- Schwellenwert 30 Punkte

TOP 5 Fördertatbestände – Kulturerbe

- Auch außerhalb von DE-Gebieten
- Angesichts gekürzter Mittel Begrenzung der Fördertatbestände, aber Kerninhalte (Denkmäler, historische Gärten etc.) bleiben
- Auswahl der Vorhaben in gemeinsamer Sitzung mit dem NLD; MWK/NLD stellt Landesmittel zur Kofinanzierung zur Verfügung. Ein Zuwendungsbescheid durch das ArL
- Drei Stichtage, um die Koordinierung der beim NLD verbleibenden Landesmittel zu ermöglichen
- 31.01., 31.05 und 31.10

TOP 5 Fördertatbestände – Kulturerbe

Auswahlkriterien

- Öff. Interesse an der Erhaltung bis zu 15 P.
- Öff. Interesse an der Durchführung bis zu 30 P.
- Bedeutung der denkmalpflegerischen Maßnahme bis zu 50 P.
- Wirtschaftlicher Nutzen bis zu 15 P.
- Besondere Anforderungen bis zu 10 P.
- + immer anzuwendende Kriterien
- Schwellenwert 40 Punkte

TOP 5 Fördertatbestände – Basisdienstleistungen

- Auch außerhalb von DE-Gebieten
- Deutliche **Mittelaufstockung**, da die Maßnahme auch als Ersatz für Gemeinschaftseinrichtungen in der Dorfentwicklung außerhalb der DE gesehen wird
- **Abstimmung** mit angrenzenden Nachbarorten, um vor allem Konkurrenzsituation zu gleichen Einrichtungen zu ermitteln und Kundenpotenzial festzustellen.
Mit der Förderung soll nicht ein bereits bestehender Konkurrenzbetrieb in die Insolvenz getrieben werden
- Einsatz von Umschichtungsmitteln, um auch privaten Antragstellern eine Förderung zu ermöglichen
- Der Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit einem investiven Vorhaben

TOP 5 Fördertatbestände – Basisdienstleistungen

- Zulässig sind auch Projekte, die nur eine Zielgruppe (als Hauptnutzer) ansprechen, z. B. für Jugendliche
- Schwierigkeit Begriff **Daseinsvorsorge**
 - Verwaltungsrechtlich: alle Dienstleistungen der Kommune, die sie teils als Pflichtaufgabe selbst oder durch Dritte erledigt (Energie- und Wasserversorgung, Abfallwirtschaft usw.). **Pflichtaufgaben sind nicht förderfähig!**
 - Förderfähig: Grundversorgung mit Dingen des (nahezu) täglichen Bedarfs. Nicht darunter fallen z. B. Dienstleistungen wie Optiker, Hörgeräteakustiker usw. Diese Dienstleistungen werden häufig nicht einmal jährlich wahrgenommen.
 - Soziale Dienstleistungen wie betreutes Wohnen, Senioren-WG, Sozialstation
 - (Haus-)Arzt, Apotheke, Schlachter, Bäcker, Einzelhandel

TOP 5 Fördertatbestände – Basisdienstleistungen

Auswahlkriterien

- Zahl Arbeits-/Qualifizierungsplätze bis zu 20 P.
- Schaffung einer Einrichtung bis zu 20 P.
- Überörtliche Versorgungsbedeutung 20 P.
- Beitrag zur Innenentwicklung bis zu 40 P.
- Bedeutung des Projektes 20 P.
- Mobilität bis zu 10 P.
- Förderung der Gleichstellung 10 P.
- Klimaschutz/Klimaschutzfolgenanpassung bis zu 10 P.
- ehrenamtliches Engagement 10 P.
- Besondere Anforderungen 10 P.
- + immer anzuwendende Kriterien (siehe oben)
- Schwellenwert 30 Punkte

TOP 5 Fördertatbestände – Tourismus

- Fördertatbestände ohne große inhaltliche Veränderungen
- Ländlicher Tourismus (in Abgrenzung EFRE) mit etwa 50 km Einzugsgebiet definiert
- Ggf. Austausch ÄrL mit NBank erforderlich, z. B. bei Förderung in Kurorten
- Höchstförderung 200.000 €
- Bau von Radwegen an Kreisstraßen (oder höher) ist generell ausgeschlossen

TOP 5 Fördertatbestände – Tourismus

Auszug Auswahlkriterien

- Zahl Arbeits-/Qualifizierungsplätze bis zu 30 P.
- Vernetzung tourist. Einrichtungen bis zu 15 P.
- Einheitliche Ausgestaltung 10 P.
- Lokale Auswirkungen 10 P.
- Besucherzahl bis zu 15 P.
- Beitrag zur Attraktivitätssteigerung bis zu 10 P.
- Förderung der Gleichstellung 10 P.
- Besondere Anforderungen 10 P.
- + immer anzuwendende Kriterien (siehe oben)
- Schwellenwert 30 Punkte

TOP 5 Fördertatbestände – Ländlicher Wegebau

- Fördertatbestände unverändert
- Deutliche Verringerung des Mittelansatzes
- 10 Mio € landesweit
- Bewilligung soll innerhalb von zwei Jahren aus EU-Mitteln erfolgen
- Antragstermine: **30.09.2015 und 15.02.2016**

TOP 5 Fördertatbestände – Ländlicher Wegebau- Auswahlkriterien

- Erschließungseffizienz bis zu 30 P.
- Beschaffenheit bis zu 20 P.
- Haupterschließungsweg bis zu 50 P.
- Art der Befestigung bis zu 20 P.
- Erschwernisse beim Ausbau bis zu 10 P.
- Multifunktionalität bis zu 15 P.
- Besondere Anforderungen bis zu 10 P.
- + immer anzuwendende Kriterien (siehe oben)
- Schwellenwert 50 Punkte

TOP 5 Fördertatbestände – Flurbereinigung

- Förderung bleibt von den Inhalten der Richtlinie nahezu unverändert.
- Zweigeteiltes Auswahlverfahren
 - 1. Auswahl eines Verfahrens zur Einleitung (Aufnahme ins Flurbereinigungsprogramm des Landes)
 - 2. Auswahl des konkreten zu fördernden Einzelprojektes (auch mehrere Wege) der eingeleiteten Verfahrens. Bei mehreren Wegen werden deren Werte addiert und durch die Anzahl geteilt, um die Daten für das Ranking zu erhalten.

Dies ist erforderlich, um die Forderungen der KOM nach einem transparenten Auswahlverfahren zu erfüllen

TOP 5 Fördertatbestände – Flurbereinigung

Flächenmanagement für Klima und Umwelt

- Neue Maßnahme
- Ziel: Emissionen von Treibhausgas verringern durch Wiedervernässung von Moorflächen
- Umsetzbar **nur in Kombination mit Flurbereinigung**, d. h. privates Interesse der Eigentümer / Landwirte wird berücksichtigt
- Flächenerwerb außerhalb des Moorgebietes und lagegerechter Austausch
- Separates Mittelkontingent steht hierfür zur Verfügung

TOP 6 Verfahrensablauf

Neuerungen:

- Einführung eines Antragsstichtages
 - grundsätzlich: 15.2. eines jeden Jahres
 - in 2015 per Einzelerlass auf den 30.09.2015 festgelegt
 - für Breitbandförderung 15.10. (ELER und GA) und 15.4. (nur ELER)
 - bei Kulturerbe gibt es 3 Antragsstichtage: 31.1., 31.5. und 31.10. eines jeden Jahres
- Einreichung der Anträge vor Ort bei der örtlich zuständigen Geschäftsstelle

- Bei öffentl. Maßnahmen (außer Breitband) Ranking gemäß Bewertungsschemata
 - aber: auf Ebene des ArL Weser-Ems, d.h. zentral für alle Geschäftsstellen
 - gilt für alle EU-Maßnahmen, nicht dagegen bei reinen GA-Maßnahmen
- Dadurch Konkurrenz auf Ebene des ArL, aber nicht z.B. mit Südniedersachsen
- Weitere Folge: keine sofortige Aussage zu Förderchancen möglich
- Faktische Begrenzung auf ILE- und LEADER-Regionen
- Bei Breitband Entscheidung über zu fördernde Maßnahmen beim ML

- Kommunalen Steuerungsausschuss (KSA) auf Ebene Weser-Ems ist vor der Bewilligung bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte zu beteiligen
- Zweistufige Beteiligung
 - „Steckbrief“ im Vorverfahren vor der Antragstellung
 - Nach Stichtag: Rankingliste als Ergebnis der Prüfung und Bewertung der Anträge an KSA für die Projekte oberhalb der Wertgrenzen
- Steckbriefe sind 2015 mit Förderantrag einzureichen



Anlage 3: Wertgrenzen ELER

Entwurf

Maßnahme	Fonds	Projekte Gesamtzeitraum (Planzahlen)	Projekte KSA Gesamtzeitraum (Planzahlen)	Wertgrenzen zuwendungsfähige Gesamtausgaben
Flurbereinigung	ELER	320	58	500.000
Flächenmanagement für Klima und Umwelt	ELER	28	12	500.000
Ländlicher Wegebau	ELER	220	12	200.000
Dorfentwicklungspläne	ELER	91	80	100.000
Dorfentwicklung	ELER	1750	175	250.000
Basisdienstleistungen	ELER	325	97	200.000
Tourismus	ELER	445	31	150.000
Kulturerbe	ELER	595	48	200.000
Regionalmanagement	ELER	25	25	250.000
Breitband	ELER	30	30	250.000

TOP 7 Besonderheiten / Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten der Antragsteller:

- Ziffer 4 ANBest-GK für Gebietskörperschaften
- Ziffer 5 ANBest- P für Sonstige

- Liegen jedem Zuwendungsbescheid bei
- Hinweise im Zuwendungsbescheid

TOP 7 Besonderheiten / Mitteilungspflichten

Auszug:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

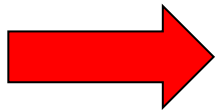
- er nach Vorlage des Finanzierungsplans - **auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises**

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder
- von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten (**auch Spenden**) erhält,

TOP 7 Besonderheiten / Mitteilungspflichten

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung **der Zuwendung maßgebliche Umstände** sich ändern oder wegfallen (z. B Verschiebung Mengen Massen, Nachträge)
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (Kostensteigerungen)
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden

TOP 7 Besonderheiten/Mitteilungspflichten



Verspätete / unterbliebene
Mitteilungen können zu Verlust /
Kürzungen der Zuwendung
führen!

TOP 7 Besonderheiten/Sanktionssystem

- Betrugspräventionssystem der EU
- Keine Verschuldensprüfung
- Erfolgt nach Prüfung Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis, wenn Abweichungen zwischen beantragter und ermittelter Auszahlung
- bei mehr als **10 % Abweichung** Kürzung des Auszahlungsbetrages um festgestellte Differenz (bisherige Sanktionsschwelle 3 %)
- bei Vorsatz weitergehende Folgen (100 % Kürzung und Sperre)

TOP 7 Besonderheiten/Sanktionssystem

Berechnungsbeispiel Sanktionen:

Beantragte Auszahlung:	100.000 €
festgestellter tatsächlicher Zahlbetrag nach Prüfung VN:	90.000 €
Abweichung nominal:	10.000 €
Abweichung prozentual: (10000*100/90000)	11,11 %
Sanktion, da über 10 % Abweichung	10.000 €
Tatsächliche Auszahlung	80.000 €

TOP 7 Besonderheiten/Vergabe

Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe wird einer der Prüfungsschwerpunkte bei Vorlage des Verwendungsnachweises

- Hintergrund: Prüfung der EU-Kommission in Sachsen-Anhalt mit massiven Beanstandungen im Bereich Vergabe

TOP 7 Besonderheiten/Vergabe

- Freier Wettbewerb ist eine der Grundfreiheiten des europäischen Gedankens
- Wer „EU-Geld“ erhalten will, muss diese Grundfreiheiten beachten
- Es werden keine neuen Regelungen aufgestellt, sondern nur die Einhaltung der bestehenden Vergabevorschriften verlangt
- Fehler im Vergabeverfahren führen nun aber zu empfindlichen Finanzkorrekturen der EU-Zuwendung zwischen 5 % und 100 % - kein Ermessen!




TOP 7 Besonderheiten/Vergabe

Grundlagen:

- Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet
- Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind

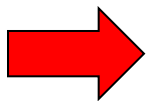
TOP 7 Besonderheiten/Vergabe

Exemplarische kürzungsrelevante Fehlerquellen:

- (korrekte) **Auftragsbekanntmachung** nicht erfolgt, z. B. Vergabe ohne Wettbewerb oder falsche Vergabeart gewählt (auch bei künstlicher Aufteilung)  100 %
- Diskriminierende **technische Spezifikationen**, z. B. Vorgabe/Nennung bestimmter Hersteller im Leistungsverzeichnis  25 %
- Mangel an **Transparenz** beim Zuschlag, z. B. Vergabevermerk ist nicht vorhanden oder nicht vollständig bzw. fehlerhaft  25 %

TOP 7 Besonderheiten/Vergabe

- **Wettbewerb** ist durchzuführen bei allen Vergaben nach VOF, VOL und VOB
- Honorarordnung entbindet nicht hiervon, da gerade bei VOF/VOL auch andere Zuschlagskriterien als der Preis gefunden werden **müssen** (Leistungsausschreibung). Zudem sind auch hier variable Preisbestandteile vorhanden



Planungsleistungen sind ohne Wettbewerb **nicht förderfähig (bis zu 100 % Finanzkorrektur)**
mindestens drei Angebote

TOP 7 Besonderheiten/Vergabe

- Übliche **Wertgrenzen** für Wahl der Vergabeform sind zu beachten, daher in der Regel „nationale Vergabe“
- Immer **Binnenmarktrelevanz** beachten!
- Je intransparenter die Vergabeform, desto höher die (bestehenden) formellen Voraussetzungen, z. B.
 - **Ex-Ante** und Ex-Post Bekanntmachung bei beschränkter Ausschreibung
 - Nachweis der „**Anbieterrotation**“ bei Angebotsaufforderungen

TOP 7 Besonderheiten/Vergabe

- **Kirche** hat wie öffentlicher Antragsteller auszuschreiben (AnBest-P)
- Auch **Privatpersonen und Vereine**, haben Vergaberegelungen zu beachten bzw. einen Wettbewerb durchzuführen:
 - lediglich drei Angebote, wenn $< 50\%$ öffentliche Mittel insgesamt
 - bei mehr als 50% öffentlichen Mittel ist VOB/VOF/VOL-konform auszuschreiben

TOP 7 Besonderheiten/Vergabe

- ArL muss ordnungsgemäße Vergabe vor Auszahlung prüfen und protokollieren
- Vergabe wird auch ein Prüfschwerpunkt aller (EU-) Prüfdienste sein, wie
 - EU-Kommission
 - Technischer Prüfdienst
 - Interner Revisionsdienst
 - Bescheinigende Stelle
 - Landesrechnungshof
 - usw.